

Titel	Fundstelle
Landau: Das Urteil des Zweiten Senats des BVerfG zu den Absprachen im Strafprozess vom 19. März 2013	NStZ 2014, 425

Das Urteil des *Zweiten Senats* des *BVerfG* zu den Absprachen im Strafprozess vom 19. März 2013 ¹

Bundesverfassungsrichter Prof. Herbert Landau, Karlsruhe

I. Einleitung

In einer der vielen Anmerkungen zum Urteil vom 19.3.2013 des *Zweiten Senats* wirft der Münchner Strafverteidiger *Christoph Knauer* die Frage auf, ob das Urteil „Paukenschlag oder Papiertiger“ sei.²

Kein strafprozessuales Thema der letzten 30 Jahre hat die Gemüter so erhitzt und war so durch erbitterte ideologische Grabenkämpfe gezeichnet wie die Absprachen im Strafprozess. Die Diskussionen haben mich mein ganzes Berufsleben begleitet: Anfang der 90er Jahre als Leitender Oberstaatsanwalt bei der Erarbeitung der Richtlinien der Generalstaatsanwälte, die der Eindämmung des sogenannten „Deals“ dienten, und später als Bundesrichter, als die im *Vierten Strafsenat* diskutierten Leitlinien auch die anderen Revisionsrichter interessierten und die Diskussionen breiten Raum einnahmen, noch später als ständiger Gast des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, als sie ihre Reformvorschläge vorlegte.

Alle Versuche der Eindämmung der Verfahrensabsprachen waren, als ich mich als zuständiger Berichterstatter im *Zweiten Senat* des *BVerfG* mit der Thematik erneut beschäftigte, gescheitert. Kann man eine gewachsene Struktur, gebildet aus Praxis, Einstellungen, Motivationen und Beziehungsgeflechten, die über 30 Jahre lang viele deutsche Gerichtssäle bestimmte, überhaupt eindämmen und kanalisieren? *Wessing* hat in einem Artikel zu dem vor kurzem stattgefundenen *Hoeneß*-Prozess mit der Überschrift „Der unausgesprochene Deal“ die Entwicklung meines Erachtens zutreffend so beschrieben:

„Der Kampf ums Recht wurde verdrängt durch den Dialog der Wissenden und Profitierenden. Jenseits der StPO entwickelte sich eine blühende, bunte und chaotische Landschaft von Gesprächen, Vermutungen und Vereinbarungen, die in ihrem Wildwuchs völlig unregelt war: ‚Eine Revolution vom Kampf zum Dialog‘.“³ Das war die Frage, die sich mir stellte: Kann man strukturelle Überwucherungen überhaupt zurückschneiden, kann man eine „erfolgreiche“ Revolution überhaupt noch bekämpfen oder muss man sich diesen Entwicklungen nicht resignierend beugen?

II. Entwicklung der „Absprachen“ in den letzten Jahrzehnten

Urteilsabsprachen haben sich seit etwa den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts als Instrument zur Bewältigung von Strafverfahren herausgebildet.⁴ Ziel der Verständigung ist in erster Linie eine wesentliche Verfahrensabkürzung. Solche Urteile widerstreben naturgemäß einer Rechtsmittelkontrolle - sie fanden deshalb oft im Halbdunkel der Illegalität statt. Eine wesentliche Ursache für die hohe praktische Bedeutung von Verständigungen kann man in der stetig wachsenden Arbeitsbelastung der Strafjustiz sehen. Neben der zunehmenden Komplexität von Fallgestaltungen infolge wirtschaftlicher und technischer Entwicklung und der Globalisierung trägt der Gesetzgeber durch eine immer stärkere strafrechtliche Durchdringung vieler Lebensbereiche zu dieser Entwicklung bei. Die Regelungsdichte des materiellen Strafrechts ist so ständig gestiegen. Die zunehmende Differenzierung und Komplizierung des Strafprozessrechts - an der *BGH* und *BVerfG*, seit einigen Jahren verstärkt auch der *EGMR*, einen nicht unmaßgeblichen Anteil haben - erschweren die Durchführung von Strafverfahren in allen Institutionen.

Extensiv eingesetzte Verfahrensrechte der Verteidigung bieten daneben zahlreiche Möglichkeiten, den Fortgang des Verfahrens zu erschweren. Das „Drohen mit dem Pilotenkoffer von Beweisanträgen“, obwohl Ziel der Verteidigung nicht Freispruch, sondern eine unangemessen milde Strafe ist, kennt die Praxis zu Genüge. Ähnliches gilt für Ablehnungsgesuche, Beweisanträge und das Fragerecht. Das verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot hat einen immer stärkeren Druck ausgelöst, trotz aller Schwierigkeiten die Verfahrensdauer zu verkürzen. Die Bewertung richterlicher Arbeit und die Festsetzung der Arbeitspensen nach vorwiegend quantitativen Gesichtspunkten schaffen zusätzliche Anreize für eine möglichst rasche Verfahrenserledigung - auch unter Inkaufnahme inhaltlicher Defizite - und setzen damit falsche Anreize, sowohl allgemein in der Personalentwicklung als auch was die individual-ethische Einstellung anbelangt. Der steigenden Belastung der Strafjustiz ist nicht durch eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung, nicht durch eine Reduktion des materiellen Strafrechts und auch nicht durch eine Reform des Strafprozessrechts begegnet worden. Richter und Staatsanwälte wurden mit der idealistischen Konzeption des deutschen Strafrechts und der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs weithin alleingelassen.

Das Regelungskonzept des Gesetzgebers aus dem Jahre 2009, das der *Zweite Senat* in seinem Urteil vom 19.3.2013 nach herkömmlichen juristischen Methoden erschließt, geht davon aus, dass für die Verständigung im Strafverfahren keine neue - dem deutschen Strafprozess unbekannt - Form einer konsensualen Verfahrenserledigung eingeführt wurde. Entsprechende Ansätze im Schrifttum wollte der Gesetzgeber gerade nicht aufnehmen, und er tat verfassungsrechtlich gut daran. Schuldprinzip, neutrale Rolle des Gerichts und seine Pflicht zur Ermittlung der materiellen Wahrheit sollten beibehalten werden. Verständigungen sollten nur unter Beachtung aller maßgeblichen Verfahrensregeln einschließlich der Überzeugung des Gerichts vom festgestellten Sachverhalt und der Glaubhaftigkeit eines Geständnisses stattfinden, und vor allem sollte die Verständigung einer vollständigen Transparenz in der Hauptverhandlung unterliegen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit in vollem Umfang gewährleistet sein.

III. Für und Wider von „Absprachen“

Nach in der mündlichen Verhandlung vertretener Auffassung hat das Verständigungsgesetz einen erheblichen Gewinn an Rechtssicherheit gebracht. Allerdings sei das Risiko, dass eine Verständigung auch und gerade wegen des erwünschten Beschleunigungseffekts einen Verzicht auf gründliche und umfassende Sachaufklärung zur Folge haben kann, unübersehbar. Das in einem frühen Zeitpunkt aus echter Reue abgelegte Geständnis im Vergleich zu dem im

Hinblick auf eine mögliche Verständigung taktisch zurückgehaltenen Geständnis werde entwertet. Das führe zur Ungleichbehandlung. Eine bedenkliche Tendenz, kleine, häufig unverteidigte Straftäter härter zu bestrafen, während in Großverfahren aus Mangel an Ressourcen nachgiebiger verfahren werde, sei nicht von der Hand zu weisen. Die Situation führe dazu, dass der Öffentlichkeit nicht mehr der hohe Gerechtigkeitsanspruch des deutschen Strafrechts und Strafverfahrens vermittelt werden könne. Die Warnungen vor einem schleichend eingeläuteten Systemwechsel seien ernst zu nehmen. Der Gesetzgeber versuche, unter dem Deckmantel der Förderung eines offenen und kommunikativen Verhandlungsstils Versäumnisse bei der Ausgestaltung und Praktikabilität des formellen und materiellen Rechts zu kaschieren.

Aufklärungsgrundsatz und Schuldprinzip stünden dem mit § 257 c StPO verfolgten Ziel einer Verfahrensverkürzung und -vereinfachung strukturell entgegen. Eine „Bändigung der Verständigung“ sei durch die gesetzliche Regelung nicht geglückt. Die Gefahr falscher Geständnisse habe eher zugenommen. Förmlichkeiten des Verständigungsverfahrens und die öffentliche Kontrolle würden in der Praxis oft umgangen. Die Revisionsgerichte ließen die Möglichkeiten zur Domestizierung der Verständigung ungenutzt.

Andererseits wurde vorgetragen, die verfassungsrechtlichen Prinzipien blieben gewährleistet. Das Gesetz sei ausgerichtet auf einen praktisch-konkordanten Ausgleich zwischen diesen Prinzipien. Tragende Grundsätze eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens seien nicht verletzt. Das Risiko von Fehlurteilen habe sich nicht signifikant erhöht.

IV. Empirische Feststellungen von Prof. Dr. Altenhain

Altenhain hat für den *Senat* eine empirische Untersuchung zur Praxis der Verständigung im Strafverfahren vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Studie haben den erheblich defizitären Vollzug des Gesetzes offen gelegt. Ohne auf Einzelheiten eingehen zu wollen, sei noch einmal in Erinnerung gerufen, dass mehr als die Hälfte der befragten Richterangaben, Absprachen „informell“, d. h. ohne Anwendung des § 257 c StPO durchgeführt zu haben. Mehr als ein Drittel der Richter räumte ein, die Glaubhaftigkeit verständigungsbasierter Geständnisse nicht immer, sondern nur häufig, manchmal, selten oder nie zu überprüfen. Allein diese exemplarisch benannten Ergebnisse zeichneten ein mehr als bedenkliches Bild. Es steht zu hoffen, dass die Studie überholt ist.⁵ Einzelne seither bekannt gewordene Verfahren lassen indes das Gegenteil befürchten.

V. Verfassungsrechtliche Prinzipien und die Strukturen des deutschen Strafprozesses

Mit Schuldgrundsatz, Wahrheitserforschungspflicht, Neutralität von Gericht und Staatsanwaltschaft und dem Rechtsstaatsprinzip als der Verortung des fairen Verfahrens beschreibt der *Zweite Senat* des *BVerfG* in seinem Urteil vom 19.3.2013 die Rahmenbedingungen des deutschen Strafprozesses. Sie stellen bildhaft einen „Palisadenzaun“ dar, der nicht tangiert, geschweige denn überschritten oder gar niedergerissen werden darf, wenn nach den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen Verfahrensabsprachen überhaupt erlaubt sein sollen. Ich lasse es dahingestellt, wie dieser Ansatz verfassungsdogmatisch einzuordnen ist. Ob er den Grundsätzen einer verfassungsorientierten Auslegung entspricht oder lediglich als verfassungspräzisierend zu kennzeichnen ist. Verharmlosend erscheint mir der Begriff eines „Verfassungsgutachtens“, wobei ich nicht verkenne, dass die Skizzierung des „Palisadenzauns“ durchaus narrative Elemente enthält.

Der *Zweite Senat* hat das Gesetz nicht für nichtig erklärt, weil das Regelungskonzept des Gesetzgebers eben diesen Palisadenzaun achtet, lediglich die Praxis zur Durchbrechung neigte. Deshalb bestand auch kein Anlass, das Gesetz verfassungskonform auszulegen, da der Gesetzgeber den engen Spielraum punktgenau getroffen hat. Vielmehr hat der *Zweite Senat* den Ansatz des Gesetzgebers anhand der verfassungsrechtlichen Prinzipien zu einem stimmigen Konzept gefügt und dies verdeutlicht. Die Konsequenzen aus § 79 BVerfGG stellten sich damit nicht. Das Gericht hat aber dem Gesetzgeber eine strenge Beobachtungspflicht auferlegt, damit strukturelle Defizite nicht zur späteren Verfassungswidrigkeit des Gesetzes führen können. Gelegentlich wird die Frage aufgeworfen, inwieweit das Urteil zu den Bindungswirkungen, die § 31 BVerfGG beschreibt, führt. Das ist, da der verfassungsprozessuale Ansatz sicherlich neu und ungewöhnlich ist, eine interessante Frage, deren Beantwortung ich jedoch der Verfassungsprozessrechtsdogmatik überlassen möchte. Die nach dem Urteil ergangene Rechtsprechung und die Fülle der Literaturmeinungen zeigen jedoch, dass die Intention des Urteils, nämlich mahnend und mäßigend auf die Praxis des Strafprozesses einzuwirken, verstanden wird.

*Günther Sander*⁶ beschreibt die Wirkungen des Urteils mit dem Begriff der „Landau-Dämpfung“ in Anlehnung an den auf einen russischen Nobelpreisträger gleichen Namens zurückweisenden physikalischen Begriff, der die Dämpfung longitudinaler Druckwellen in Plasmen beschreibt.⁷ Es bleibt zu hoffen, dass die beabsichtigte Dämpfung auch zum Auslaufen dieser Wellen führt. Aber zunächst zu den verfassungsrechtlichen Prinzipien.

1. Schuldgrundsatz

Der Schuldgrundsatz bestimmt den gesamten Bereich des staatlichen Strafens und ist in Art. 1 Abs. 1 GG, der Garantie der Würde des Menschen und seiner Eigenverantwortlichkeit, sowie im Rechtsstaatsprinzip verankert. Mit dem Grundsatz *nulla poena sine culpa* und mit seiner Verankerung in Art. 1 Abs. 1 GG ist das normative Programm beschrieben, das von der Eigenverantwortung des Menschen ausgeht, des Menschen also, der sein Handeln in Freiheit selbst bestimmt und sich kraft seiner Willensfreiheit zwischen Recht und Unrecht entscheiden kann. Der Mensch wird danach als geistig sittliches Wesen begriffen, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und zu entfalten. Er soll als Gleicher unter Gleichen seine Freiheit und Verantwortung leben.

Strafe kann bei einem solchen Menschenbild des Grundgesetzes nicht nur - fürsorgend, paternalistisch - Zwecken der Resozialisierung dienen. Sie will den Mensch auch noch in Strafe, Schuld und Sühne anerkennen und ernst nehmen. Dabei mag es sich, schaut man auf neuere neurowissenschaftliche Forschungen, um ein sehr idealistisches, möglicherweise fiktives Menschenbild handeln. Es ist aber das Menschenbild, das normativ von Art. 1 GG vorgegeben wird, dem Grundgesetz, das sich als Gegenentwurf⁸ zu der nationalsozialistischen Gewalt- und Schreckensherrschaft versteht, während der Recht zu Unrecht pervertierte, zum Gegenentwurf insbesondere gerade deshalb, weil das Recht sich niemals der Politik aber immer die Politik dem Recht anpassen muss⁹.

2. Rechtsstaatsprinzip

Zugleich sind im Rechtsstaatsprinzip elementare Prinzipien niedergelegt, die als Leitideen auch die Forderungen nach materieller Gerechtigkeit, Richtigkeit des Rechts und nach Rechtsgleichheit beinhalten. Diese Leitideen finden Resonanz im Schuldgrundsatz, wenn daraus und aus der Idee der Gerechtigkeit gefolgert wird, dass Straftatbestand und Rechtsfolge aufeinander abgestimmt sein müssen und die Strafe selbst in einem gerechten

Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters stehen muss. Deshalb reden wir ja davon, dass Strafe die Bestimmung hat, gerechter Schuldausgleich zu sein.

Der Beschuldigte darf im Rechtsstaat des Grundgesetzes darüber hinaus nie bloßes Objekt des Strafverfahrens sein. Seine Autonomie ist unter allen Umständen zu achten, was wiederum daraus folgt, dass Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes den Mensch niemals als Mittel des Rechts, sondern immer nur als Ziel seiner Gestaltung begreifen will. Oder erneut mit *Kant* gesprochen: Die Menschheit in uns will nicht, dass wir den Menschen zum Mittel erniedrigen.¹⁰ Deshalb gewährt als unverzichtbares Element der Rechtsstaatlichkeit das Rechtsstaatsprinzip das Recht auf ein faires Verfahren, gibt dem Beschuldigten prozessuale Rechte und Möglichkeiten und setzt ihn in die Lage, sich gegen Übergriffe staatlicher Stellen wehren zu können.

Der angelsächsische Begriff der Waffengleichheit passt dabei nicht vollständig in die Strukturen des deutschen Strafprozesses. Die in der Rollenverteilung begründeten verfahrensspezifischen Unterschiede von Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidigung müssen nach der Rechtsprechung des *Zweiten Senats* zur Rügeverkümmung¹¹ nicht in jeder Beziehung ausgeglichen werden. Angesichts der zur Objektivität verpflichteten Staatsanwaltschaft sind Differenzierungen möglich, je nach Umständen gerade auch geboten.

Auch die besondere Bedeutung des Vertrauensverhältnisses von Beschuldigten und Verteidigern wird durch das Rechtsstaatsprinzip und das faire Verfahren bestimmt. Es verbietet sich, im Strafprozess Verfahrensweisen von Verteidigern zu ermöglichen, die - etwa aufgrund der Schaffung sachwidriger finanzieller Anreize - erwarten lassen, dass dieses Vertrauen unterlaufen und damit das Recht auf eine effektive Verteidigung entwertet werden kann.

3. Neutralität von Gericht und Staatsanwaltschaft

Das Grundgesetz geht selbstverständlich darüber hinaus von der Neutralität des Richters aus, der unabhängig und überparteilich in der gebotenen Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand stehen muss. Das Verlangen nach Unvoreingenommenheit und Neutralität des Richters schließt es aus, dass dieser ein wie auch immer geartetes eigenes Interesse am Ablauf und der Erledigung eines Verfahrens hat. Sei es die eigene Arbeitsbelastung, die Erfüllung von Pensenvorgaben, das Erstreben von beruflicher Förderung bei schneller Erledigung oder sonstige Motivlagen. Der Richter - Gleiches gilt für den Staatsanwalt - kann deshalb nicht in irgendeiner Form „Partei“ im adversatorischen Sinne sein. Damit ist zugleich der berufsethische Anspruch an Richter und Staatsanwalt beschrieben. Erforderlich ist aber auch, prozedurale und institutionelle Sicherungen vorzusehen, mit denen und in denen sich dieser Anspruch verwirklichen kann.

4. Folgerungen

Das verfassungsrechtliche Schuldprinzip steht nicht zur Disposition - weder des einfachen noch des verfassungsgebenden Gesetzgebers, wie das Lissabon-Urteil klarstellt.¹² Unerlässliche Voraussetzung der Verwirklichung des Schuldprinzips vor dem Hintergrund des Menschenbildes des Grundgesetzes ist es, die materielle Wahrheit bestmöglich zu erforschen. Deshalb steht auch diese Pflicht nicht zur Disposition des Gesetzgebers. Wahrheitserforschung, rechtliche Subsumtion und die Grundsätze der Strafzumessung stehen in der Hauptverhandlung daher in der engen Bindung an das Gesetz, das die verfassungsrechtlichen Maximen bloß ausbuchstabiert.

Die Beachtung dieser sehr anspruchsvollen Maximen in der Praxis stellt alle Akteure vor hohe Herausforderungen; es geht darum, der normativen Kraft des Faktischen mit dem Anspruch zu begegnen, dass im Rechtsstaat nicht die Praxis das Recht, sondern das Recht die Praxis bestimmt. Diese im Urteil enthaltene Sentenz hat *Matthias Jahn* als „Landau-Formel“ bezeichnet.¹³ Das ist zu viel der Ehre - diese Sentenz beschreibt aber zutreffend den Fundamentalkonflikt, in dem sich der deutsche Strafprozess seit über 30 Jahren befindet. Es ist der Konflikt zwischen einem hohen, fast idealistischen Anspruch und der nüchternen, durch ökonomisches Denken der gegenseitigen Vorteilsgewährung gekennzeichneten Praxis in den deutschen Gerichtssälen. Die Versuchungssituation zum Deal hat *John Langbein* in einem Gespräch am 3. Juli 2014 im *BVerfG* mit einem „junkie on dope“ verglichen.

VI. Das Urteil vom 19. März 2013

Seit dem Urteil vom 19.3.2013 sollte den Instanz- und Revisionsgerichten klar sein, dass der *Zweite Senat* des *BVerfG* die Verletzung der Verfassung im Einzelfall nicht hinnehmen wird, unabhängig von der Beobachtungs- und Reaktionspflicht des Gesetzgebers und des Funktionierens der prozeduralen Kontrollen, die das Urteil vorsieht.

Wie der Generalbundesanwalt in seiner Stellungnahme ausführte, hatte die Anerkennung und Ausbreitung quasi-vertraglicher Erledigungsformen eine bislang ungebrochene expansive Tendenz. Der Gesetzgeber wollte aber gerade kein neues „konsensuales“ Verfahrensmodell einführen. Vielmehr integriert das Gesetz die von ihm zugelassene Verständigung mit dem Ziel in das geltende Strafprozessrechtssystem, weiterhin eine Erforschung der materiellen, historischen Wahrheit, nicht etwa einer diskursiv hergestellten Wahrheit, die konsens-theoretischen Annahmen folgen würde, zu ermöglichen. *Matthias Jahn* „quälen“ Zweifel, ob Amtsaufklärungspflicht und materieller Wahrheitsbegriff in unauflöslicher Verbindung stehen.¹⁴ Diese Frage ist zu bejahen, da sich diese Verbindung zum einem aus dem Menschenbild des Grundgesetzes ergibt und, zum zweiten, damit zusammenhängend aus dem Richtigkeitspostulat des Rechtsstaatsprinzips erklärt.

Das Verständigungsgesetz regelt die Zulässigkeit einer Verständigung im Strafverfahren abschließend und untersagt damit die beschönigend als „informell“ bezeichneten Vorgehensweisen. Informelles Handeln ist also illegales Handeln. Es sollte nach dem Willen des Gesetzgebers vollumfängliche Kontrolle des Verständigungsgeschehens durch Öffentlichkeit, Staatsanwaltschaft und Rechtsmittelgerichte sichergestellt sein.

Das nach herkömmlichen juristischen Methoden aus dem Gesetz selbst herausgearbeitete Regelungskonzept hat der *Zweite Senat* in seinem Urteil „beim Wort“ genommen. Dies gilt besonders für Transparenz und Dokumentation der Verständigung. Der Gesetzgeber wollte zwar eine offene, kommunikative Verhandlungsführung, aber keinen „Handel mit der Gerechtigkeit“ ermöglichen. Sein erklärtes Regelungsziel, ein Strafverfahren weiter sicherzustellen, das dem fundamentalen Grundsatz der Wahrheitsermittlung sowie der Findung einer gerechten, schuldangemessenen Strafe verpflichtet ist, führt konsequent dazu, dass auch in der Verständigungssituation das Maß der Schuldangemessenheit weder über- noch unterschritten werden darf.

Das „Fass“ der Schuld hat also einen Deckel und einen Boden: Sowenig wie der Deckel überschritten werden darf, darf auch der Boden des schuldangemessenen Strafens nicht unterschritten werden. Schwerpunkt des Konzepts ist die Herstellung von Transparenz, Öffentlichkeit und einer vollständigen Dokumentation, um die vom Gesetzgeber für erforderlich bewertete vollumfängliche Rechtsmittelkontrolle zu ermöglichen und wirksam

auszugestalten. Das Verlangen nach umfassender Transparenz des Verständigungsgeschehens kennzeichnet die gesetzliche Regelung insgesamt. Eine Verständigung sollte sich nach dem Willen des Gesetzgebers unter allen Umständen „im Lichte der öffentlichen Hauptverhandlung offenbaren“, also in der Tradition des reformierten Strafprozesses stehen.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist Ausdruck der demokratischen Idee und dient historisch gesehen als unverzichtbares Institut zur Verhinderung obrigkeitlicher Willkür. Er enthält als demokratisches Gebot zusätzliches Gewicht, wenn durch die gesetzliche Zulassung der in eine vertrauliche Atmosphäre drängenden Verständigungen Gefährdungen für öffentliche Kontrolle entstehen. Dem trägt der Gesetzgeber durch die Mitteilungs- und Protokollierungspflichten gerade Rechnung. Diese erweisen sich als Kernstück des Gesetzes, damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Fähigkeit des Staates, sowohl die Funktionstüchtigkeit des Strafrechts als auch Gerechtigkeit im Einzelfall und eine gleichmäßige Behandlung aller zu garantieren, uneingeschränkt aufrechterhalten werden kann. Nur bei öffentlichem Verhandeln in der Hauptverhandlung können auch die Schöffen ihre gesetzliche Funktion wahrnehmen.

An die Rolle der Staatsanwaltschaft als „Wächterin des Gesetzes“ sei in diesem Zusammenhang erinnert: Sie muss sich gesetzwidrigen Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Verständigungen verweigern und gegen auf illegalen Verständigungen beruhende Urteile Rechtsmittel einlegen. Auf die Einhaltung der diese Vorgaben nachzeichnenden Richtlinien der Generalstaatsanwaltschaften wird in der täglichen Praxis zu achten sein.

VII. Herausforderungen nach dem Urteil vom 19. März 2013

1. Rechts- und justizpolitische Herausforderungen

Es ist nicht meines Amtes, mich mit rechtspolitischen Fragestellungen zu befassen. Gleichwohl denke ich, dass sich Konsequenzen aus dem Urteil aus der Sicht jedes Praktikers stellen. Das Regelungs- und Schutzkonzept des Gesetzgebers ist eng gefasst und stößt punktgenau an die verfassungsrechtlichen Grenzen. Verfahrensabsprachen werden so beschränkt, „gedämpft“ im beschriebenen Sinne. Sollten die Vollzugsdefizite trotz erweiterter staatsanwaltschaftlicher und revisionsgerichtlicher Kontrolle nicht behoben werden können, muss der Gesetzgeber eingreifen, anderenfalls ist das Gesetz für verfassungswidrig zu erklären.

Zur Vermeidung einer solchen Gefahr sind organisatorische Maßnahmen in der Strafjustiz erforderlich. Ich nenne beispielhaft Fragen der Gerichtsorganisation, der Überarbeitung der Pensen für Richter, der Spezialisierung von Strafrichtern, der personellen und sachlichen Ausstattung, insbesondere auch der Staatsanwaltschaften.

Zugleich wird, um eine Überforderung der Strafrechtspflege zu verhindern, eine grundsätzliche Neubesinnung auf Sinn und Zweck staatlichen Strafens geboten sein. Das Ultima-Ratio-Prinzip muss mehr als in der Vergangenheit Bedeutung erlangen.

Der deutsche Strafprozess bedarf der Reform.¹⁵ Die Funktionstüchtigkeit des Strafrechts muss einen höheren Stellenwert bekommen; dies ist in den letzten Entscheidungen des *Zweiten Senats* des *BVerfG* immer wieder betont worden. Dies ergibt sich daraus, weil nur eine funktionstüchtige effektive Strafverfolgung ihren Zweck, nämlich Rechtsfrieden herzustellen und die Unverbrüchlichkeit des Rechts vor den Augen der Gesellschaft zu sichern, erfüllen

kann. Dies muss nicht mit der Einschränkung von Verteidigungsrechten einhergehen. Vorschläge zur Reform liegen ja seit Jahren auf dem Tisch.

2. Entwicklungen in der Praxis seit dem Urteil des Zweiten Senats vom 19. März 2013¹⁶

Ich bin mir bewusst, dass die Beobachtung durch das *Verfassungsgericht* und dessen zuständige *Kammer* eine Gratwanderung ist. Man muss sich bei jeder Entscheidung immer wieder die Funktionstrennung zwischen Verfassungsgericht und ordentlicher Gerichtsbarkeit vor Augen führen.¹⁷ Das *BVerfG* ist bekanntlich keine „Superrevisionsinstanz“. Die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts ist Sache der Gerichte. Diese verfügen über die entsprechende Expertise. Aber die Gerichte müssen noch mehr leisten: Bereits sie müssen den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Rahmen des einfachen Rechts Geltung verschaffen.¹⁸ Nur wenn sie dieser Aufgabe nicht gerecht werden, kann und muss das Verfassungsgericht einschreiten. Verfassungs- und Strafprozessrecht sind indes sehr eng verbunden. Strafprozessrecht ist nicht nur ein Seismograph der Verfassung, wie *Roxin* formulierte,¹⁹ es sind gleichsam zwei Herzkammern, die mit gleicher Pulsfrequenz schlagen.

Die Revisionsgerichte sehen sich einer besonders hohen Herausforderung gegenüber - und wenn die Anzahl der durch den *BGH* im vergangenen Jahr entschiedenen Fälle ein Gradmesser hierfür ist, wird man konstatieren müssen, dass die Aufgabe kaum größer sein könnte.

Gerade bei der Entwicklung nach dem 19.3.2013 zeigt sich nämlich wieder einmal die alte Erfahrung, dass die Vielfältigkeit der Lebenssachverhalte so bunt und groß ist, dass sich niemand, weder der Gesetzgeber noch das Verfassungsgericht, bei Setzung der Obersätze diese Vielgestaltigkeit hat vergegenwärtigen können. Es ist Aufgabe der Praxis der Strafverfolgungsorgane, insbesondere aber der Revisionsgerichte, das Urteil nach Geist und Zielrichtung auszufüllen. Vorgaben durch das Verfassungsgericht könnten unproduktiv und lebensfremd erscheinen. Erst bei evidenten Beschädigungen des „Palisadenzauns“ ist das Verfassungsrecht gefordert.

Der bisherige Verlauf gibt Anlass zu vorsichtigem Optimismus.²⁰

Die Richtlinien der Generalstaatsanwälte gehen in die richtige Richtung, sie bemühen sich, die Wächterfunktion der Staatsanwaltschaften zu reaktivieren. Eine gelegentlich vermeldete „Pauschalverweigerung“, § 257 c StPO überhaupt noch anzuwenden, verbietet sich. Das Gesetz erwartet die Anwendung in „geeigneten Fällen“. Es wäre verwunderlich, würden gerade Staatsanwälte, deren herausgehobenen und bedeutsamen Stellenwert der *Zweite Senat* betont, sich dieser Erwartung nicht stellen.

Es ist weiter zu beobachten, dass die Strafsenate des *BGH* und der Oberlandesgerichte bei der Durchsetzung von Transparenz und Dokumentationspflichten Geist und Zielrichtung des Urteils weitgehend umzusetzen bemüht sind, auch wenn einzelne Urteile in ihrem redlichen Bemühen zunächst über das Ziel hinausgeschossen sein mögen. Die Annahme, ein auf einer „informellen Absprache“ beruhendes Urteil sei sogar unwirksam,²¹ hat mich angesichts der hieraus folgenden erheblichen Rechtsunsicherheit doch eher verwundert, als dass ich hierin ein nachahmenswertes Beispiel sehen könnte.

Die seit dem Urteil ergangene Rechtsprechung - insbesondere auch die des *BGH* - zeigt jedoch in der Summe eine positive Tendenz.

Versuchen, den Palisadenzaun durch „informelle Absprachen“ zu tangieren oder zu überschreiten, begegnen die Strafsenate des *BGH* jedenfalls weitgehend, so beispielsweise in den Fällen der sogenannten „Verständigungspantomime“. Erinnert sei an ein Urteil einer hessischen Strafkammer, die Verständigungsgespräche zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung weder kommentierte noch gar aktiv an ihnen teilnahm, im Protokoll ein Negativattest erteilte, aber dann ein Urteil fällte, das im Ergebnis weitgehend den Vorgesprächen von Verteidigung und Staatsanwaltschaft entsprach, die im Richterzimmer stattgefunden hatten. Zu Recht unterfiel dieses Urteil der Aufhebung durch den 2. *Strafsenat* des *BGH*.²²

Die Anforderungen, die mit § 257 c Abs. 1 Satz 2 StPO an die Überprüfung eines verständigungsbasierten Geständnisses auf seine Richtigkeit gestellt werden, scheinen ebenfalls zunehmend verinnerlicht zu werden.²³ Dass sich diese Überprüfung in der öffentlichen Hauptverhandlung zu vollziehen hat, ist an sich eine Selbstverständlichkeit, und dies entspricht auch der Vorschrift des § 261 StPO. Evident ist auch, dass sich der Tatrichter der besonderen Anreizsituation bei einem verständigungsbasierten Geständnis bewusst sein muss. Aber dies bedeutet natürlich nicht, dass die Überprüfung verständigungsbasierter Geständnisse strengeren Regeln unterliegt als in einem herkömmlichen Verfahren. Der bloße Abgleich mit der Aktenlage „in den Köpfen der Richter“ reicht zwar nicht, da dies keine hinreichende Grundlage für die erforderliche Überzeugungsbildung gerade aus dem „Inbegriff der Hauptverhandlung“ (§ 261 StPO) heraus darstellt und der Kontrolle durch die Öffentlichkeit andernfalls gerade nicht Rechnung getragen würde. Denn den Akteninhalt kennen weder Öffentlichkeit noch die Schöffen.

Damit werden aber keine von § 261 StPO abweichenden Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung formuliert. Ein bloßes Formalgeständnis - ein „Ja, ich gestehe!“ - kann für die Überzeugungsbildung aus dem Inbegriff der öffentlichen Hauptverhandlung ohnehin nicht reichen. Umgekehrt ist die ritualisierte Vernehmung des Ermittlungsführers für sich genommen so wenig erforderlich wie ausreichend. Entscheidend ist der Einzelfall unter Berücksichtigung der dem jeweiligen Geständnis bereits immanenten Glaubhaftigkeit.

Das Bedürfnis nach Überprüfung steigt aber, wenn lediglich schriftliche Verteidigererklärungen ohne Bezug zu einzelnen Tatbeiträgen des Angeklagten verlesen werden. Gerade auch in einer derartigen Konstellation muss gefragt werden, ob das Geständnis den Aufklärungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen Feststellungen zur Tat erfüllt, ob es in sich stimmig ist und auch im Hinblick auf sonstige Erkenntnisse keinen Glaubhaftigkeitsbedenken unterliegt. Eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung wird daher - wie in einem vom 2. *Strafsenat* des *BGH* im November letzten Jahres entschiedenen Fall²⁴ - regelmäßig dann vorliegen, wenn bei schwersten Anklagevorwürfen trotz weiteren Aufklärungsmöglichkeiten offen bleibt, ob und wie weitere Personen an der Tatbegehung mitgewirkt haben.

Wenige Probleme scheint bisher auch die Bestimmung sowie Mitteilung der einer Verständigung zugänglichen Rechtsfolge aufzuwerfen.²⁵ Wobei in Erinnerung gerufen werden muss, dass eine Strafrahmenschiebung nicht Mittel zur Erzielung einer Verständigung sein darf, sie darf nicht „Leistungsgegenstand“ sein. Und zwar auch dann nicht, wenn sie sich auf Sonderstrahmenschiebung für besonders schwere oder minder schwere Fälle im Vergleich zum Regelstrahmenschiebung bezieht. Das heißt freilich nicht, dass eine Verständigung automatisch ausgeschlossen ist, wenn bereits aus anderen Gründen eine Strafrahmenschiebung geboten ist. Die Gerichte müssen sich aber bewusst sein, dass eine

Strafraahmenverschiebung mit dem Schuldprinzip kollidieren kann und deswegen nicht *Gegenstand* einer Verständigung - erst recht keiner „informellen“! - sein darf.

Im Großen und Ganzen erfreulich ist zudem die Verinnerlichung der besonderen Bedeutung der Belehrungspflicht des § 257 c Abs. 5 StPO.²⁶ Ob unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Anforderungen ein Beruhen des Urteils auf der Verletzung der Belehrungspflicht aber bereits schon dann ausgeschlossen werden kann, wenn nach erfolgter Verständigung und daraufhin erfolgender einwöchiger Unterbrechung die Belehrung erst nachfolgend erteilt wird,²⁷ wird noch zu hinterfragen sein. Denn es ist fraglich, ob damit die beschriebene besondere Anreiz- und Verlockungssituation der Gefährdung der Autonomie des Angeklagten ausreichend berücksichtigt worden ist.

Auch bei der Behandlung der Mitteilungs- und Dokumentationspflichten - und hier insbesondere nach § 243 Abs. 4 Satz 1 und 2 StPO - bestehen noch Unebenheiten. Es ist zunächst einmal Sache der Revisionsgerichte, die verfassungsrechtlichen Vorgaben in die Systematik des Revisionsrechts zu „übersetzen“²⁸. Hier muss insbesondere das Verhältnis zwischen den Darlegungsanforderungen im Rahmen der Verfahrensrügen und der abschließenden Beruhensprüfung austariert werden. Dies ist sicherlich keine einfache Aufgabe. Dabei scheint mir aber nicht entscheidend zu sein, ob Hinweisen auf Verständigungen regelmäßig durch ein Freibeweisverfahren nachgegangen wird - so der *I. Strafsenat* des *BGH* - oder ob die Anforderungen an eine zulässige Verfahrensrüge restriktiver gefasst werden, wie es der *2. und der 5. Strafsenat* wohl andenken.²⁹ Ebenso wird es sich noch zeigen müssen, ob beispielsweise Ausnahmen von den Grundsätzen zur Unzulässigkeit einer Protokollrüge gemacht werden müssen, um dem Verfassungsrecht im Revisionsrecht Geltung zu verschaffen - wie dies insbesondere der *2. Senat* anzunehmen scheint.³⁰ Oder ob es Gründe der Logik ausschließen, bloßen Protokollierungsverstößen revisionsrechtliche Relevanz beizumessen - wie der *3. Senat* dies wohl annimmt.³¹

Stets muss aber bedacht werden, dass durch einfachrechtlich schlüssige Argumentationen nicht die verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgeblendet werden dürfen. Dabei gilt es insbesondere dem von Transparenzgebot und Öffentlichkeitsgrundsatz durchdrungenen Geist des Urteils gerecht zu werden. Dies ist - und das ist mir bewusst - im konkreten Fall wesentlich schwerer umzusetzen, als es hier - abstrakt formuliert - klingt. Wenn aber beispielsweise die streng an der Regelungssystematik der Revisionsgründe orientierte Auslegung dazu führt, dass dem Öffentlichkeitsgrundsatz im Rahmen der Beruhensprüfung des § 337 StPO kaum noch Gewicht zugemessen wird, erscheint mir dies nicht ohne weiteres schlüssig.³²

Denn der *Zweite Senat* hat im Urteil vom 19.3.2013 klargestellt, dass der Verstoß gegen Transparenz- und Dokumentationspflichten grundsätzlich zur Rechtswidrigkeit der getroffenen Absprache führt. Verstöße gegen die verfahrensrechtlichen Sicherungen der Verständigung sind zwar vom Gesetzgeber nicht den absoluten Revisionsgründen zugeordnet worden. Eine Auslegung des § 337 Abs. 1 StPO, derzufolge das Revisionsgericht ein Beruhen des Urteils auf einem Verstoß gegen Transparenz- und Dokumentationspflichten nur in besonderen Ausnahmefällen wird ausschließen können, steht dem aber nicht entgegen. Sie ist vom *Zweiten Senat* in Anlehnung an die Rechtsprechung des *BGH* zum letzten Wort (§ 258 Abs. 2 und 3 StPO)³³ gerade auch deshalb vorgegeben worden, weil die Transparenz- und Dokumentationspflichten nach dem Willen des Gesetzgebers zum Kern des dem Verständigungsgesetz zugrunde liegenden Schutzkonzepts gehören.³⁴

Es war Anliegen des Gesetzgebers - und auch des *Zweiten Senats* -, die Absprachen aus den „Hinterzimmern“ der Gerichte in das Licht der Öffentlichkeit zu ziehen. Eine revisionsrechtliche Sichtweise, die *alleine* auf die Wahrung der Autonomie des Angeklagten oder auch auf den Informationsgleichstand der Verfahrensbeteiligten³⁵ abzielt, wäre mit diesem Anliegen nur schwer zu vereinbaren. Wenn dieses Anliegen von den Gerichten ernst genommen wird, erscheint es mir aus verfassungsrechtlicher Sicht weniger entscheidend zu sein, ob dies - revisionsrechtlich gesprochen - im Rahmen der Darlegungsanforderungen an eine Verfahrensrüge, der Feststellung des Rechtsverstößes selbst oder aber der Beruhensprüfung geschieht. Dies im Einzelfall zu entscheiden obliegt den Revisionsgerichten.

Wenig schlüssig mögen Verfahrensrügen erscheinen, die von einer „Drittwirkung“ verständigungsbezogener Verfahrensfehler ausgehen.³⁶ Eine „Drittwirkung“ ist schon revisionsrechtlich keineswegs selbstverständlich, da auch bei absoluten Revisionsgründen in der Regel nur die durch Verfahrensfehler unmittelbar Betroffenen rügeberechtigt sind (und eben nicht Mitangeklagte).³⁷ Die Transparenzvorschriften dienen dem Schutz der Grundrechte desjenigen Angeklagten, der von einem im Verborgenen sich vollziehenden Schulterschluss von Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidiger betroffen ist. Eine Erstreckung auch auf Mitangeklagte ist - vergleichbar einem Verstoß gegen § 258 StPO -³⁸ dem Urteil vom 19.3.2013 wohl schwerlich zu entnehmen.

VIII. Schluss

Paukenschlag oder Papiertiger?

Das Schlagwort ist dem Ernst der Situation nicht angemessen. Wir stehen vor dem schwierigen Versuch, Praxis und Recht, Überforderung der Strafverfolgungsorgane und die Prinzipien richterlicher Ethik mit der Verfassung erneut in Einklang zu bringen.

Ich hoffe sehr, dass der Zielkonflikt zwischen höchsten idealistischen Ansprüchen an den deutschen Strafprozess einerseits und andererseits den praktischen Notwendigkeiten, Verfahren zeitgerecht abzuschließen, für die Gerichte nicht zum Weg zwischen Skylla und Charybdis wird - und wenn doch, so doch wenigstens glücklich endet wie in der Odyssee: mit der Heimkehr des Helden.

Sicher bin ich mir nicht - den Schweiß der Edlen, die den hohen Wert des deutschen Strafprozessrechts auch in der Konkurrenz mit europäischen Rechtsordnungen³⁹ aufrechterhalten wollen, ist es aber allemal wert.

¹ Der Veröffentlichung liegt der Vortrag des Verfassers auf der 13. NStZ-Jahrestagung in Frankfurt a. M. am 4.7.2014 zugrunde. Herrn Richter *Dr. Richard Helwig*, wissenschaftlicher Mitarbeiter am *BVerfG*, bin ich zu Dank für die Unterstützung verpflichtet.

² *Knauer* NStZ 2013, 433 ff.

³ *Wessing* FAZ vom 26.3.2014.

⁴ Vgl. zu den Anfängen der rechtswissenschaftlichen Diskussion „*Detlef Deal*“ StV 1982, 545 ff.

⁵ In diese Richtung *Demuth* DRiZ 2014, 122 ff., nach dem seit dem Urteil vom 19.3.2013 in der Praxis eine Abwendung vom bloßen „Formalgeständnis“ eingesetzt habe.

⁶ *Sander* Die Verständigung in Strafsachen vor neuen Herausforderungen, in: Jahn/Nack, Rechtsprechung in Strafsachen, 4. Karlsruher Strafrechtsdialog, 2013, S. 53 ff.

⁷ Der Effekt tritt ein, wenn in einem Plasma (einem Teilchengemisch auf atomar-molekularer Ebene) ein Überschuss an im Vergleich zur Welle langsameren Teilchen dazu führt, dass diese mehr Energie aus der Welle aufnehmen, als die schnelleren Teilchen an die Welle abgeben. Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Landau-D%C3%A4mpfung> (zuletzt abger. am 20.5.2014).

⁸ Vgl. BVerfGE 124, 300 <328> – „Wunsiedel“.

⁹ Vgl. schon *Kant* Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen, 1797; zitiert nach der Akademieausgabe, Band VIII, S. 429: „Das Recht muß nie der Politik, wohl aber die Politik jederzeit dem Recht angepaßt werden.“

¹⁰ *Kant* Vorarbeiten zu Die Metaphysik der Sitten, Akademieausgabe, Band XXIII, Seite 399. Diese wie auch andere plastische Formulierungen kulminieren in der Abwandlung des kategorischen Imperativs in Gestalt der sog. „Zweckformel“, auch als „Menschheitsformel“ bezeichnet: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“ *Kant* Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1785, Akademieausgabe, Band IV, S. 429; vgl. auch das „oberste Princip der Tugendlehre“, *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, 1797, Akademieausgabe Band VI, Seite 395.

¹¹ BVerfGE 122, 248 ff.

¹² Vgl. BVerfGE 123, 267 <413>.

¹³ *Jahn* in: Jahn/Nack, Rechtsprechung in Strafsachen, 4. Karlsruher Strafrechtsdialog, 2013, S. 7.

¹⁴ *Jahn* NSTZ 2014, S. 170.

¹⁵ Vgl. etwa *Radtko u. a.* AE-Beweisaufnahme, GA 2014, 1 ff. und *Kubiciel* HRRS 2014, 204 ff.

¹⁶ Vgl. die sehr informative Übersicht bei *Schneider* NStZ 2014, S. 192 ff. und 252 ff.

¹⁷ Das *BVerfG* übt gegenüber den Gerichten der Fachgerichtsbarkeiten keine allgemeine Rechtskontrolle aus. Zweifelsfragen der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts sind grundsätzlich ausschließlich Sache der Fachgerichte und im fachgerichtlichen Instanzenzug abschließend zu beantworten. Hierbei haben bereits die Fachgerichte effektiven Rechtsschutz gegen Grundrechtsverletzungen zu gewährleisten. Sie haben die Tragweite der von ihren Entscheidungen berührten Grundrechte interpretationsleitend zu berücksichtigen, damit deren wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (vgl. *BVerfGE* 115, 320 <367> mwN). Erst dort, wo sie dieser Aufgabe nicht hinreichend nachkommen, ist das *BVerfG* gefordert.

Die grundgesetzliche Kompetenzverteilung im Bereich der rechtsprechenden Gewalt schließt deshalb die Annahme einer umfassenden Prüfungs- und Aufhebungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts in Urteilsverfassungsbeschwerdeverfahren aus. Das Bundesverfassungsgericht verfügt zwar über die Befugnis zur Kassation fachgerichtlicher Entscheidungen; der Prüfungsmaßstab ist aber ausschließlich das Grundgesetz.

¹⁸ Vgl. *BVerfGE* 101, 361 <388>; 115, 320 <367>.

¹⁹ *Roxin/Schünemann* Strafverfahrensrecht: ein Studienbuch, 27. Aufl. 2012, § 2 Rn 1.

²⁰ Vgl. *Demuth* DRiZ 2014, 122 ff.

²¹ So *OLG München* Beschl. v. 17.5.2013 – 2 Ws 1149/12 u. a., NJW 2013, 2371 ff.

²² *BGH* Beschl. v. 24.9.2013 – 2 StR 267/13, NStZ 2014, 113.

²³ Vgl. *BGH* Beschl. v. 25.6.2013 – 1 StR 163/13; *BGH* Beschl. v. 6.8.2013 – 3 StR 212/13; *BGH* Beschl. v. 5.11.2013 – 2 StR 265/13.

²⁴ Vgl. die Entscheidung des 2. Strafsenats v. 5.11.2013 – 2 StR 265/13, NStZ 2014, 170 ff. mit krit. Anm. *Jahn*.

²⁵ Vgl. hierzu aber auch *BGH* Beschl. v. 15.5.2013 – 1 StR 166/13; *BGH* Urt. v. 3.9.2013 – 5 StR 318/13; *BGH* Beschl. v. 29.1.2014 – 4 StR 254/13.

²⁶ Vgl. nur *BGH* Beschl. v. 11.4.2013 – 1 StR 563/12; *BGH* Beschl. v. 17.9.2013 – 1 Str 443/10; *BGH* Beschl. v. 5.11.2013 – 5 StR 173/13; *BGH* Beschl. v. 4.12.2013 – 4 StR 446/13; *BGH* Beschl. v. 5.2.2014 – 1 StR 706/13.

²⁷ So der 5. Strafsenat des *BGH* Urt. v. 7.8.2013 – 5 StR 253/13, StV 2013, S. 682 mit Anm. Eisenberg, StV 2014, S. 69 ff.

²⁸ Vgl. *Altvater* StraFo 2014, 221.

²⁹ Vgl. nur *BGH* Beschl. v. 3.9.2013 – 1 StR 237/13 einerseits und *BGH* Urt. v. 10.7.2013 – 2 StR 47/13 sowie *BGH* Beschl. v. 25.4.2013 – 5 StR 139/13 andererseits.

³⁰ *BGH* Urt. v. 10.7.2013 – 2 StR 195/12.

³¹ *BGH* Beschl. v. 12.12.2013 – 3 StR 210/13; vgl. *Radtke* NStZ 2013, 669.

³² Vgl. *BGH* Beschl. v. 3.9.2013 – 1 StR 237/13; *BGH* Beschl. v. 29.11.2013 – 1 StR 200/13.

³³ Vgl. *BGHSt* 21, 288 <290>; 22, 278 <280>.

³⁴ Vgl. *BVerfGE* 133, 168 <223>.

³⁵ Vgl. *Schneider* aaO, 254.

³⁶ Eine andere Konstellation stellen demgegenüber Absprachen zu Lasten Dritter dar, vgl. dazu *BGH* Beschl. v. 28.1.2014 – 1 StR 562/13.

³⁷ Vgl. *Meyer-Goßner/Schmitt* StPO, 57. Aufl. 2014, § 338 Rn 4.

³⁸ *Stuckenberg* in Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2012, § 258 Rn 66 mwN.

³⁹ Vgl. dazu *Verf.* NStZ 2013, 194 ff.